

## **Vereinbarung**

zwischen dem  
**Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverband e.V. (ADTV)**  
und dem  
**Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)**

### **Präambel**

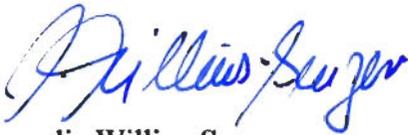
Mit dem Abkommen zwischen dem DTV und dem ADTV von 1968 und seinen Fortschreibungen von 1975, 1988 und 1993 haben beide Verbände den Willen zu einer engen Zusammenarbeit bekräftigt und die Grundlagen hierfür beschrieben. Die seit dem Abschluss des Abkommens und seinen Fortschreibungen eingetretenen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen machen nunmehr eine Neuregelung erforderlich, mit der auch künftig eine enge Kooperation beider Verbände sichergestellt werden soll.

1. DTV und ADTV bekräftigen ihren Wunsch einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Zur Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit, insbesondere auch zur Planung und Durchführung gemeinsamer öffentlichkeitswirksamer Aktionen, werden jährliche Treffen zwischen den Präsidien oder ihren Beauftragten vereinbart.
2. a) Der DTV erkennt den ADTV als die Berufsorganisation der Tanzlehrer in Deutschland an.  
b) Die breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten der Vereine im DTV werden durch den ADTV anerkannt, sofern sie sich im gemeinnützigen Rahmen einer Vereinstätigkeit bewegen.  
Vereine, die über ihren gemeinnützigen Bereich hinaus einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, analog der Tanzschulen, betreiben, haben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die wettbewerbs- und steuerrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
3. Dem DTV obliegt als Spitzenverband die Vertretung des Tanzsports in Deutschland im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Die Sporthoheit für den Tanzsport in Deutschland liegt beim DTV und seinen **Mitgliedsverbänden**. Dies wird vom ADTV anerkannt. Sofern der ADTV beabsichtigt, Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter zu organisieren, erfolgt dies in Abstimmung mit dem DTV.

4. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des DTV und den Mitgliedern des ADTV kann sich beispielhaft wie folgt gestalten:  
Gemeinsame Maßnahmen auf Bundes-, Länder und kommunaler Ebene können sein:
- Gemeinnützige Veranstaltungen
  - wohltätigkeits- und karitative Maßnahmen
  - Welttanztage
  - Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
  - Stadtteilfeste
5. Die Ausbildung von Lehrkräften im DTV erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des DOSB und des DTV. Der DTV erkennt für die Ausbildung in den Tanzsportarten Standard und Latein, sowie für alle sonstigen Fachtanzgebiete, in denen nach den Regularien des ADTV ausgebildet und geprüft wird, den ADTV als „anderen Ausbildungsträger“ im Sinne der Rahmenrichtlinien im Fach 5 an.
6. Diese Vereinbarung ersetzt das bisher geltende Abkommen vom 24. August 1968 mit seinen Änderungen vom 21.05.1975; 13.04.1988 und 20.11.1993. Es gilt unbefristet und kann jederzeit durch das hierfür zuständige Gremium des jeweiligen Verbandes durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Berlin, den **13** Februar 2008

Für den ADTV



Cornelia Willius-Senzer

Für den DTV



Franz Allert



Jürgen Ball



Holger Liebsch